

Zuständiges Dezernat/Amt: I/65

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>für Kultur, Bildung und Sport</u> | <u>Datum:</u>
<u>21.03.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>27.03.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>03.04.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>18.04.2012</u> |

Inhalt:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Ausfall Landesmittel lt. Begründung	Produktkonto 24110.432101 24110.414101	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung).

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	21.03.12						
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

Begründung:

Seit dem 01.01.2004 werden im Landkreis Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten gem. den damaligen Vorgaben des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) erhoben. Eine Reduzierung der Eigenanteile erfolgte zum 01.08.2008 mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zu den Schülerfahrtkosten (RL-Schülerbeförderung - RLSchBef) zu Schuljahresbeginn 2008/2009 (vgl. Beschluss Kreistag zur DS-Nr.: 81/2008). Demzufolge sollten die Eltern bzw. volljährigen Schüler im Landkreis Uckermark ab dem 01.08.2008 um den vom Land Brandenburg lt. RLSchBef zur Verfügung gestellten Betrag entlastet werden.

	Höhe des Eigenanteils vom 01.01.04 bis 31.07.08	Höhe des Eigenanteils seit dem 01.08.08
Primarbereich (1.-6. Klasse)	10,00 €/Monat	5,00 €/Monat
Sekundarbereich I (7.-8. Klasse)	15,00 €/Monat	10,00 €/Monat
Sekundarbereich II (11.-13. Klasse)	20,00 €/Monat	10,00 €/Monat
Berufliche Schulen	20,00 €/Monat	15,00 €/Monat

Für Leistungsempfänger nach dem SGB XII oder SGB II wird der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten derzeit um 50 % reduziert (nachweispflichtig). Ab dem dritten an der Schülerbeförderung teilnehmenden Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Mit dieser sozialen Staffelung in der Schülerbeförderungssatzung waren die Anforderungen lt. RLSchBef erfüllt, so dass eine jährliche Ausreichung der Landesmittel erfolgen konnte.

Durch die Änderung der RLSchBef ab 01.01.2012 und der damit verbundenen Kürzung der Landesmittel ergibt sich für den Landkreis in 2012 ein Fehlbetrag von ca. 150 T€. Ab 2013 fallen die Zuweisungen vom Land komplett weg.

Die Einnahmen in der Schülerbeförderung gestalten sich seit 2009 wie folgt:

Jahr	Zuweisung Land	Einnahmen Eigenanteile	Einnahmen insges.
2009	288,30 T€	311,91 T€	600,21 T€
2010	290,30 T€	316,25 T€	606,55 T€
2011	274,70 T€	302,34 T€	577,04 T€
2012 (Plan)	300,00 T€	225,00 T€	525,00 T€

Zur Absicherung der Schülerbeförderung nach den gegenwärtig geltenden Rahmenbedingungen lt. Schülerbeförderungssatzung besteht insgesamt ein Mittelbedarf von ca. 3,32 Mio.€/Jahr.

Seit dem 01.01.2011 haben Leistungsempfänger nach dem SGB XII oder SGB II, Wohngeldempfänger bzw. Empfänger des Kindergeldzuschlages die Möglichkeit auf Antrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die Eigenanteile an den Schülerbeförderungskosten erstattet zu bekommen. Eine Aufhebung der Reduzierung der Eigenanteile erfolgte daraufhin bisher aber nicht. Von Seiten des Landes wurde in diesem Zusammenhang aber argumentiert, dass beispielsweise eine Bereitstellung von Landesmittel zur Sicherstellung einer Sozialstaffelung für die Schülerbeförderung nicht mehr erforderlich ist, da über Bildung und Teilhabe (BuT) inzwischen andere soziale Unterstützungssysteme wirken.

Durch die Änderung der RL – Schülerbeförderung des MBS und der damit verbundenen Kürzung der Landesmittel wird nunmehr vorgeschlagen, die grundsätzliche soziale Staffelung in unserer Schülerbeförderungssatzung aufzuheben, um somit eine anteilige Refinanzierung der ausfallenden Landesmittel sicherstellen zu können.

Durch den Wegfall der sozialen Staffelung, hier aufheben von § 6 Abs. 4 der Schülerförderungssatzung, würden ausgehend von den derzeitigen Fahrschülerzahlen Mehreinnahmen von ca. 46 T€/Jahr zusätzlich erzielt. Gegenwärtig werden bei ca. 750 Fahrschülern der Sekundarstufe I und II sowie bei ca. 320 Fahrschülern im Primarbereich die Eigenanteile um 50% reduziert, was ab 01.08.2012 lt. Beschlussvorschlag nicht mehr erfolgen soll.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis
Uckermark
(Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, Nr. 35), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 25.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.10.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 12/2004 vom 14.12.2004, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 02.07.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 6/2008 vom 16.07.2008, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 11.02.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2009 vom 04.03.2009, geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 06.04.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 5/2011 vom 31.05.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:
Abs. 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat